

Von den Grenzen der Wissenschaftlichkeit

Autor(en): **Haug, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **25 (1945-1946)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-159326>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

führung einer eidgenössischen *Rahmengesetzgebung*, oder auch in der Verbindung eines derartigen Rahmengesetzes mit einer bescheideneren eidgenössischen Lösung bestehen, wobei den *Kantonen* die Möglichkeit und die Pflicht zufallen würde, die vorgeschriebenen eidgenössischen Leistungen aus eigenen Mitteln zu ergänzen.

Von den Grenzen der Wissenschaftlichkeit

(Die Rechts- und Staatswissenschaft und das «Gespräch zwischen den Fakultäten»)

Von H a n s H a u g

An der Universität Zürich wurde im letzten Sommersemester ein «Gespräch zwischen den Fakultäten» zum Thema «Freiheit, Verantwortlichkeit, Determinismus» durchgeführt. Diese von den Studierenden ersonnene und betreute, in den Kreisen der Universität stark beachtete Veranstaltung ging von der Meinung aus, daß den Fakultäten gewisse Hauptprobleme gemeinsam sind und deshalb nur gemeinsam, d. h. im Blick der Teile auf die andern Teile und das Ganze gelöst werden können. Diese Gemeinsamkeit ist ohne weiteres dort gegeben und im Grunde einleuchtend, wo der *Mensch* in irgend einer Ausdrucksform seiner Existenz Gegenstand der wissenschaftlichen Betrachtung ist. Sobald die Forschung um diese unteilbare Ganzheit, den Menschen, kreist, muß sie, wenn sie nicht gründlich in die Irre gehen will, bewußt halten, daß nur «das Ganze die Wahrheit ist». Das scheint doch wohl der als Ziel gesetzte Sinn des angefangenen Gespräches zwischen den Fakultäten zu sein, daß wieder heller ins Bewußtsein trete, wie jede mit dem Menschen verknüpfte Problematik angefaßt und gelöst sein will: nämlich mittels einer Betrachtung, welche gleichzeitig von allen möglichen Gesichtspunkten ausläuft und das auf einer ersten Stufe (infolge der isolierenden Abstrahierung) Gegensätzliche und Widersprechende (etwa der Pole Trieb - Geist) auf höherer Stufe zur sinnvollen Einheit, die nur der wahren Wirklichkeit entspricht, *versöhnt*. Um diese Versöhnung der verzerrenden Teilaspekte, um die Überwindung der verabsolutierenden Einseitigkeiten, welche sich die auf sich selbst zurückgezogenen Fakultäten zu schulden kommen ließen, darum ist es also zu tun. Es soll offenbar die Einsicht dämmern, daß der Mensch weder als biologisches Phänomen, noch als Ebenbild des Höchsten, noch als wirtschaftendes Subjekt *ganz* verstanden werden kann. Und doch geht es um das Verständnis des ganzen Menschen, um *die* Wahrheit vom Menschen.

Nun hat sich das Bedenken angemeldet, einer so aufgefaßten Kollaboration der Fakultäten müßte doch wohl, trotz aller Wünschbarkeit, der Charakter der Wissenschaftlichkeit abgesprochen werden¹⁾. Denn von Wissenschaft könne nur dann die Rede sein, wenn der Mensch im Teilaspekt, als biologisches Phänomen oder wirtschaftendes Subjekt, vor allem aber als wäg- und meßbare Wirklichkeit gesehen werde, d. h. wenn man sich von der «Anmaßung» fernhalte, «den Menschen als Ganzes zu verstehen». Was von diesem Einwand somit besonders getroffen werden will, ist die für die Wissenschaft verlangte Zusammenordnung der Sicht des Menschen als Person, als Subjekt einerseits und des Menschen als Objekt anderseits. Dies etwa mit der Bemerkung, daß das «Personhafte» überhaupt «aus dem Bereiche wissenschaftlicher Gegenständlichkeit zu verbannen» sei, weil es sich doch nur im Glauben erschließe, es aber verfehlt wäre, dem Glauben «konstitutive Bedeutung» für die Wissenschaft zuzumessen. Die wissenschaftliche Legitimität ist nach dieser Anschauung also nur dann gewahrt, wenn nicht in jene tiefsten Gründe der Wirklichkeit vorgedrungen wird, wo «über Sinn, Wert, Norm, Ursprung und Ziel der menschlichen Existenz entschieden wird» (Zitat des Verfassers nach Emil Brunner, «Glaube und Forschung», Rektoratsrede, Zürich 1943). Denn nur in der vordergründigen Wirklichkeit sind die Kriterien der Wissenschaftlichkeit erreichbar, nämlich Rationalität und kausale Erkenntnis. Urteile aber, die sich nicht aus rationalem Denken ergeben, sondern «in ihrer tiefsten Wurzel Resultat einer persönlichen Entscheidung sind», wagt der Verfasser nicht als wissenschaftlich anzusprechen. Zuhanden der Nationalökonomie wird gefolgert, daß diese, sofern immer und trotzdem sie — denn auch so noch wähnt diese Anschauung die Wissenschaftlichkeit gefährdet — das wirtschaftende Subjekt und nicht den ganzen Menschen ins Auge fasse, «durchaus wissenschaftliche, rationale Aussagen» machen könne, «die bei jedem Denkenden Zustimmung finden müssen». Was müßte aus der Kollaboration der Wissenschaften werden, wird schließlich ausgeführt, wenn diese sich in die Sphäre der ethischen Entscheidungen mischten und Zusammenarbeit somit Einheitlichkeit der ethischen Entscheidung voraussetzen würde?

Damit ist das uralte, doch heute wieder besonders brennende Problem des Verhältnisses von Glaube und Wissenschaft aufgeworfen. Ist es wissenschaftlich legitim, so heißt die Frage, den ganzen Menschen, also auch dessen Personzentrum, begreifen zu wollen; oder ist die Wissenschaft gehalten, damit sie ihre ehernen Grenzen nicht

¹⁾ Vgl. z. B. Hans Zimmermann, «Emil Brunner und die Nationalökonomie» (Ein Beitrag zum «Gespräch zwischen den Fakultäten»). Schweizer Monatshefte, Mai 1945. Das Gespräch zwischen den Fakultäten wird zur Zeit zum Thema: Relativität und Relativismus weitergeführt.

verletze, das Finden der Synthese, d. h. der ganzen Wahrheit, dem außerwissenschaftlichen Suchen zu überlassen, man möchte sagen preiszugeben? Allgemeiner ausgedrückt: gibt es eine Verbindung der Welt der Werte, die nicht bewiesen werden können, und der Welt der nachweisbaren Wirklichkeit; kann es einen Bezug zur Einheit zwischen dem Sollen und dem Sein geben? Es mögen im Folgenden an diese allgemeine Frage, die für jede auf den Menschen hingewendete Wissenschaft schlechthin entscheidend ist, einige Überlegungen geknüpft und der Versuch einer Entgegnung auf die angeführte Meinung unternommen werden. Dabei wird die Aufmerksamkeit zur Hauptsache einem Teilgebiet der Wissenschaft vom Menschen, nämlich den Rechts- und Staatswissenschaften zugewendet. Hier wird sich dieselbe Spannung zwischen den beiden Welten wiederfinden, ja der Entscheidung zur Synthese oder aber zur antithetischen Entzweiung kommt schicksalsträchtige, besonders praktisch-offensichtliche Bedeutung zu.

Es gab eine Zeit — sie reicht von der Antike bis zur Renaissance und wirkt fort bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts —, für welche die Synthese von wissenschaftlicher Forschung und Wert- oder Glaubenserkenntnis selbstverständlicher Besitz war. Diese Synthese stützte sich auf einen gefestigten Bestand von Wertbegriffen und Normen (z. B. das Naturrecht), welche im allgemeinen Bewußtsein lebendig waren. Die unbestrittene Gültigkeit dieser Wertbegriffe bot keine Ursache, den Kontakt mit der Wertwelt von der «Wirklichkeit» abzubrechen, weil eine Gefährdung der Erkenntniseinheit durch Meinungsverschiedenheiten oder Standpunktlosigkeit in den Wert- oder Grundfragen kaum befürchtet werden mußte. Die Folgezeit hat den Sinn dieser Synthese, infolge des allgemeinen Normenzerfalls und im Bewußtsein von der Relativität aller Werte, nicht mehr zu erfüllen vermocht und mehr und mehr die Trennung der beiden Sphären bis zur antithetischen Gegenüberstellung durchgeführt. Die Wissenschaft dieser Zeit — und ihre Geistesrichtung muß noch heute, trotz dem Katastrophenergebnis, als herrschend angesehen werden — hat sich vom Wert- oder Sollensurteil in zweifacher Hinsicht distanziert: Sie hat jede Einwirkung von Werturteilen, die in Glaubensüberzeugungen, d. h. in unbeweisbaren Axiomen gründen, gleich einem Pesthauch von sich ferngehalten und in der Meinung gelebt, sie könne entweder auf die Axiome überhaupt verzichten oder dann diese mit wissenschaftlichen Erkenntnismitteln selbst erarbeiten und ihnen damit den zweifelhaften Geruch des Unbeweisbaren nehmen. Ferner hat diese Wissenschaft auch das wissenschaftliche Werturteil, das sich bemüht, über die Konstatierung und Systematisierung von Tatsachen der Seinswirklichkeit hinaus gewisse Schlüsse zu ziehen, Empfehlungen oder Verwerfungen auszusprechen, also nicht nur Seins-, sondern auch

Sollensurteile zu fällen, aus ihren Bezirken verbannt und hierauf die wertfreie Forschung zum Kriterium der Wissenschaftlichkeit erhoben.

Der Bannstrahl, mit dem die moderne Wissenschaft das Werturteil beiderlei Herkunft (die allerdings auf denselben Quell zurückführt) getroffen hat, hat immerhin und paradoxerweise seinerseits auf einem Werturteil gefußt. Dieses Urteil hat gelautet: die Sittlichkeit der Wissenschaft ist ihre Objektivität, diese aber fordert den Ausschluß der (notwendig) subjektiven Werterkenntnis. Die Wert- oder Glaubenserkenntnis ist, so sagt dieses Urteil weiter, willkürlich, zufällig, unbeweisbar und leidenschaftsgebunden; das wissenschaftliche Forschungsergebnis aber ist das gerade Gegenteil von all dem, denn es ruht auf dem Evidenten, empirisch Nachweisbaren und stimmt überein mit den Regeln der Logik. Aus dem Urteil der Wissenschaft folgert die Alternative: Glaube oder Forschung, Mystik oder Durchsichtigkeit, Hypothese über unwißbare Dinge oder handgreifliche Evidenz; niemals aber die Versöhnung der gegensätzlichen Pole in der dialektischen Synthese.

Die Kritik am modernen Wissenschaftsideal, die auf allen Gebieten im Zunehmen begriffen ist, hat nun fürs erste auf die Frage einzutreten, ob eine wertfreie oder voraussetzungslose Wissenschaft überhaupt vorgestellt werden könne. Diese Frage ist mit derselben Bestimmtheit zu verneinen wie die unmittelbar voraufgehende, ob es ein menschliches Leben, d. h. ein über das bloße Sein in die Sphäre des Sollens hinaufreichendes Streben, ohne Sinn- und Wertbezogenheit geben könne. Gerade die Wissenschaft, auch die vermeintlich voraussetzungslose, und der sie verkörpernde Menschentypus ist ausgezeichnet durch das spezifisch menschliche Streben, einen Sinn, eine Wahrheit und eine Pflicht zu erfüllen, was aber niemals möglich wäre ohne die Voraussetzung einer Sinngebung, eines Sinnempfangens (eines Glaubens) oder einer Wertung. Der Mediziner beispielsweise, auch wenn er jeder betonten Gläubigkeit fernsteht, hat seine wissenschaftliche Arbeit offensichtlich auf die Überzeugung gegründet, daß Leben besser sei als Sterben; und der Jurist, der Positivist ist und seine Forschertätigkeit auf die Beschäftigung mit dem objektiv nachweisbaren, positiven Recht beschränkt, ist ebenso offenbar des Glaubens, daß eine Ordnung des Rechts der Anarchie vorzuziehen sei. So muß die Wissenschaft schon in den Anfängen gewahr werden, daß sie von jenseits der Grenze, aus der Welt der unbeweisbaren Glaubensüberzeugungen ihre eigentliche Kraft bezieht.

Im Verlust des Bewußtseins, daß die Wissenschaft von jenseits der Grenze kommt, auf Wertvoraussetzungen beruht und demzufolge der Wertverwirklichung zu dienen hat, liegt die Ursache der gegenwärtigen Wissenschaftskrise. Die Wissenschaft hat mehr und mehr ihr Eigengesetz entwickelt und ist von den Ursprüngen ihrer Erkennt-

nisobjekte immer weiter abgerückt. Sie hat ihre Aufmerksamkeit in immer größerem Maße der Objektwelt, dem sinnlich Wahrnehmbaren zugewendet; in dieser Welt sind die spezifisch wissenschaftlichen Methoden, die Empirie und die Logik, emporgekommen und haben Triumphe gefeiert. Schließlich hat diese Wissenschaft der doppelten Versuchung nicht widerstehen können, entweder das ihren Erkenntnismitteln Unzugängliche außer acht zu lassen (in der Rechtswissenschaft das metajuristische Problem der gerechten Ordnung) oder dann jede Problematik, auch die irrationale, eigentliche Wahrheitsproblematik mit der spezifisch wissenschaftlichen Methode der Empirie und Logik aufzulösen. Beides hat zu dem geführt, was man Entseelung der Wissenschaft heißen könnte.

Die Kritik an der modernen Wissenschaft hat somit weiter darauf hinzuweisen, daß die unverhältnismäßige Entwicklung der Objektforschung (im Gebiete der Rechtswissenschaft der Arbeit am positiven, «objektiv nachweisbaren» Rechtsstoff) und ihre Parallelerscheinung, die Verkümmern der in Subjekt-Welt beheimateten Wert-Forschung, irrtümlich sind und das richtig verstandene Weiterkommen der Wissenschaft gefährden. Alle Wirklichkeit ist dialektische Struktur, ist die Versöhnung von Polen, die sich nur im Zustande der Isoliertheit antinomisch verhalten. So verfehlt es ist, die doppelte Geschöpflichkeit des Menschen zu verkennen — dessen Sein als Objekt *und* Subjekt, als Natur- *und* Geistwesen —, so wenig geht es an, die mit dem menschlichen Leben verknüpften Sinngebilde, insbesondere die sozialen Ordnungen, das Recht und den Staat, aus der dialektischen Spannung von Wirklichkeit und Wert, von Sein und Sollen herauszulösen. Recht und Staat sind immer ein Sein, aber sie sind ein *So-Sein*, eine *Wert-wirklichkeit*, ein Willensprodukt und unterstehen in dieser Eigenschaft dem Vorbehalt des Anders-Sein-*Sollens*. Der konkrete Staat und das konkrete Recht sind keine Naturtatsachen, keine unumstößlichen Gegebenheiten, sondern relativ willkürliche Schöpfungen des menschlichen Geistes. Somit ist die Frage nach ihrem Sinn und ihrer Wertentsprechung kategorisch aufgegeben.

Wer aber kann wissen, so lautet die nächste Frage, worin die Werte, denen Recht und Staat entsprechen sollen, bestehen? Gibt es ein Wissen um die Werte, gibt es wissenschaftliche Werturteile, kann die Wissenschaft nicht allein feststellen was *ist*, sondern auch was *sein soll*; oder ist Werterkenntnis Glaubenserkenntnis und somit wissenschaftlich illegitim? Wir wollen, damit die Dinge klar werden, die nötige terminologische Exaktheit nicht verfehlen. Die kritische Besinnung auf das wahre Ethos der wissenschaftlichen Forschung fordert, genau gesagt, das Werturteil *in* der Wissenschaft. Denn die Werte rühren in den letzten Bezügen an die Vorstellungen des Glaubens, an eine Welt also, in der «an die Stelle des Beweises die Ent-

scheidung des Vertrauens und der Liebe tritt» (Emil Brunner in «Glaube und Forschung»). Dieses Zugeständnis aber schließt ein Doppeltes nicht aus: Daß die Glaubensüberzeugung in der Wissenschaft wirksam sei, daß durch diese Wirksamkeit der zerrissene Kontakt zwischen der wissenschaftlich greifbaren Welt der Objekte und der dem Unbeweisbaren anheimgegebenen Welt der Subjekte, der eigentlichen Mensch- und Wahrheitsproblematik, wiederhergestellt werde; und daß ferner ein *wissenschaftlich fundiertes* Wissen um die wahre Ordnung der Werte und die Wege ihrer Verwirklichung wieder vermehrt gefördert werde. Denn andererseits ist die Werterkenntnis *nur* in ihren letzten Bezügen Glaubenserkenntnis. Sie ist in eine Stufenfolge eingebettet, welche im Aufstieg zu den Axiomen, zur Glaubenserkenntnis hinführt, im Abstieg jedoch zur greifbaren Wertwirklichkeit, zu den abgeleiteten Werten, die zwar noch immer keine Tatsachen im naturwissenschaftlichen Sinne, wohl aber äußerst evidente Folgerungen sind. Und wenn es nun auch nicht im Berufe der Wissenschaft stehen mag, die Ursprungswerte oder Axiome zu bekennen und zu lehren, etwa den Satz von der Selbst- und Letztwertigkeit des Einzelmenschen oder der gleichen Personwürde aller Menschen, weil diese Axiome im höchsten Grade die Frucht persönlicher Entscheidung sind und ihre Wahrheit nicht gefolgert oder erwiesen, sondern dem Subjekt Mensch als Wahrheit *aufgegangen* ist, — so ist es der Wissenschaft doch unausweichlich aufgegeben, sich ihres Wertfundamentes bewußt zu werden, die letzten Werte kraft persönlicher Entscheidung und Verantwortung ausdrücklich anzunehmen und schließlich gestützt darauf jene Sollensfolgerungen der unteren Stufenfolge zu ziehen, die nicht bloß Glaube, aufgegangene Wahrheit, sondern gefolgerte, höchst rationale, in Berücksichtigung der Seinswirklichkeit gefällte Werturteile sind. So ist eine Lehre vom richtigen oder gerechten Recht, vom legitimen Staat oder von der gesunden Wirtschaftsordnung nie bloßes Glaubensbekenntnis, sondern immer zugleich aus obersten Wertprämissen abgeleitete Folgerung, die, will sie richtig sein, außer den geglaubten absoluten Werten noch ganz andere, evidentere Faktoren in Rechnung stellt, nämlich die relativen natürlichen und historischen Gegebenheiten. In der Mitte der Stufenfolge, zwischen Axiom und Seinswirklichkeit, zwischen Glaubenserkenntnis und konstatierendem Sachurteil scheint sich also jener Grenzbereich der Wissenschaftlichkeit auszubreiten, den man veröden ließ und den es heute von neuem fruchtbar zu machen gilt.

Nicht daß damit ein neuer Erkenntnismodus gewonnen und die Befürchtung berechtigt wäre, es könnte der Wissenschaft ihre Haupterrungenschaft, die Objektivität, verloren gehen. Denn objektiv: auf eine Seinssphäre bezogen, ist nicht allein das Sachurteil, das reale Ding konstatiert, sondern auch das Werturteil, — nur geht sein Be-

zug auf die *ideale* Seinssphäre. Ob man diese Seinssphäre die Welt des Subjekts, der Werte oder des Sollens heiße, jedenfalls ist ihr Sein, sind die Werte und ihre Rangordnung nicht weniger unabhängig vom Meinen, Fürwahr-halten und Glauben der Subjekte als es die Dinge der realen Seinssphäre sind. Die Werterkenntnis ist deshalb eine Seinserkenntnis, die sich von der Objektforschung (etwa den Naturwissenschaften) nur im Seinscharakter ihres Gegenstandes unterscheidet, nicht aber im gegenständlichen *An-sich-sein*. Das heißt: Werte haben ein ideales, Dinge (wozu das positive Recht gehört) ein reales An-sich-sein (vgl. N. Hartmann). Hinsichtlich ihres An-sich-seins aber sind die Werte nicht weniger «objektiv» als die Dinge.

Es ist unverkennbar, daß die Werturteile inniger am Subjekte haften als die Sachurteile. Weil sich die Werte im «Phänomen des Wertgefühls» erschließen, ist die Wertschau einer größeren Zahl von Täuschungsquellen ausgeliefert als die Schau der Dinge. Die menschlichen Wünsche und Interessen trüben die Reinheit der Werterkenntnis. Die Werte selbst sind in eine ursprüngliche Dunkelheit gehüllt, — ihre Evidenz ist verringert. Das dem Menschen Auf-gegebene ist schwerer zu erkennen als das Gegebene, das Sollen des Menschen schwerer als das Sein. Deshalb wird die Behauptung des ersteren *subjektiver* erscheinen als die Behauptung des letzteren. Man täusche sich aber nicht — und darin liegt ein Hauptargument gegen den Relativismus — : Nie stellt die Schwierigkeit des Einsehens, die Häufung der Täuschungsmotive das An-sich-sein, die Objektivität der realen oder idealen Erkenntnisgegenstände in Frage. Und alle Objektivität, die reale (naturwissenschaftliche) wie die ideale, ist zwar an-sich, tritt aber doch nur im Aktvollzug der geistigen Erkenntnis des Subjekts in das menschliche (subjektive) Bewußtsein. *Immer geht es deshalb um ein bloßes Mehr oder Weniger an Subjektivität und Objektivität der Erkenntnis, um bloße Gradverschiedenheiten der Wissenschaftlichkeit, nie um den Bruch der einen Linie, die das Sachurteil mit der Werterkenntnis verbindet.*

Daß die Rechts- und Sozialwissenschaften ihren Gegenstand in der Personwelt haben und nur insofern Objektwissenschaften sind, als sie sich um die Gegebenheiten, um die konkrete, positive Rechts- und Sozialordnung bemühen, das kann im Ernste nicht bezweifelt werden. Es wird deshalb nicht die Wertnähe dieser Wissenschaften und das Erfordernis von Werturteilen überhaupt in Frage gezogen sein; die Differenz kommt vielmehr von der Frage her, *wer* die Kompetenz und Autorität zur Wertung besitze. Der *Positivismus* hat, gestützt auf das Dogma von der Relativität aller Werte, die Kompetenz der Wissenschaft verneint und damit die Autonomisierung und Technisierung der einst richtunggebenden Wertwissenschaften eingeleitet. Die ausschließliche Zuwendung des Positivismus zur Arbeit

am objektiv nachweisbaren Rechtsstoff hat allerdings dieser Arbeit eine annähernd naturwissenschaftliche Präzision verliehen und an die Stelle des vagen Werturteils den unwiderlegbaren Beweisschluß gesetzt. Aber dieses Ethos der Reinheit hat seinen Preis gekostet. Die Rechts- und Sozialwissenschaften haben jeden maßgeblichen Einfluß auf die Gestaltung der sozialen Ordnungen eingebüßt. Unter der dünnen Schicht der reinen, evidenten Systeme herrschen Aberglauben und Desorientierung in allen Fragen, welche die Wert- und Grundordnung des menschlichen Zusammenlebens betreffen; vielerorts haben sie der wertfreien Wissenschaft den Garaus gemacht. Die Wissenschaft, die sich der Werturteile enthielt, hat sich selbst abgewertet. Damit ist das geistige Leben einer wahren Autorität und eines wahren Führers beraubt und schließlich von der Ignoranz und dem Schlagwort der Straße in die Irre geleitet worden.

Es ist also darum zu tun, die Rechts- und Sozialwissenschaften von neuem mit der Werterkenntnis, man darf auch sagen mit der *Politik* im besten Sinne auszusöhnen, — Werterkenntnis und Politik aufgefaßt als die wertende Kunst des Richtigen, Gerechten und Möglichen. Dieser Aussöhnung wird das Verständnis von Recht und Staat als einer *Wert-wirklichkeit* den Grund legen. Die Wissenschaft wird wiederum mit den Werten und Axiomen zu ringen haben, und das *Naturrecht* wird, wenn auch in neuer Form, wiedererstehen. Indem aber die Wissenschaft auf die *Wertverwirklichung* besondern Bedacht nimmt, d. h. gestützt auf die Axiome, jedoch in Berücksichtigung der Wirklichkeit, der nachweisbaren Gegebenheiten, Folgerungen zuhanden der Rechtsschöpfung zieht, also nicht bloß Glaubenssätze bekennt, sondern das richtige Recht und die konkrete Gerechtigkeit zu erforschen trachtet, wird ihr Urteil an Evidenz, an Objektivität und Wissenschaftlichkeit gewinnen. Sofern die Wissenschaft jeden politischen Machtwillen und jede dogmatische Hörigkeit ihrem *Erkenntniswillen* unterordnet und einen mittleren Standort in der Stufenfolge der Wertforschung innehält, wird sich der Weg auf tun zu einem wissenschaftlich begründeten Wissen um die Grundgesetze des menschlichen Zusammenlebens, zu einem Wissen, das geeignet wäre, der «dauernden Verkennung dieser Grundgesetze entgegenzuwirken und zu verhüten, daß aus reiner Unkenntnis elementarer Bedingungen einer geordneten Sozialordnung falsche Maßnahmen, die zur Katastrophe führen, getroffen werden» (Dietrich Schindler).

Wollte man nach praktischen Beispielen im Sinne der dargelegten Theorie vom Werturteil fragen, könnte etwa auf das Schrifttum eines Jacob Burckhardt, Emil Brunner, Guglielmo Ferrero, Johannes Huizinga, Wilhelm Röpke oder eines Juristen wie Otto von Gierke hingewiesen werden, auf Gelehrte, die eine wissenschaftliche Linie fortführen, welcher Namen wie Aristoteles und Montesquieu

und viele Ebenbürtige Würde und Bedeutung geben. Sie alle sind sich der «Personhaftigkeit» und also der Wertnähe ihres Gegenstandes bewußt gewesen und haben den hier theoretisch umrissenen Grenzraum der wissenschaftlichen Legitimität durchschritten. Als *Wissenschaftler* haben sie mit größter Autorität für die Lösung der Wahrheitsprobleme und damit für die Kollaboration auf allen Gebieten das Grundlegende, Entscheidende, Unentbehrliche geleistet. Denn was hülfe eine Kollaboration in der Wissenschaft, wenn nicht etwas Tieferes gemeint wäre, als die Übereinstimmung der wertfreien Systeme? *Dreht sich nicht vielmehr alles um die Wiedererringung universeller Glaubensüberzeugungen und Wertbegriffe, die allen gemeinsam wären und zu einer Kollaboration führten, die keine Scheinkollaboration, sondern die Gesundung der Welt bedeutete.* Wir sind wirklich gehalten, *dieser* Wissenschaft die Anerkennung ihrer Legitimität und erstrangigen Bedeutung nicht länger zu versagen.

Wegen Abwesenheit des Schriftleiters im Ausland fällt die «Politische Rundschau» aus.

Für den Vorstand: *Dr. Fritz Rieter.*

★ Kulturelle Umschau ★

Junge Tessiner Erzähler und anderes von jenseits des Gotthard

Die repräsentative Doppelnummer 42—43 der *Svizzera Italiana* wird zu zwei Dritteln durch fünf junge Tessiner Erzähler ausgefüllt¹⁾. Felice Filippini führt uns einzelne Stationen einer intensiv erlebten Kindheit vor Augen, in seiner eigenwillig ausdrucksstarken, zuweilen greifbar anschaulichen Sprache. («Wortlos trat der Vater aus dem drückenden Abend hervor» — «Il babbo venne fuori silenzioso dal pesante tramonto». — «Das Antlitz der Mutter, einem blassen Herzen gleich, wankt hin und her» — «Oscilla la sua faccia simile a un cuore pallido». — «Racconto del 1938».) Einen Fortschritt im Sinne künstlerischer Zucht weist Orlando Spreng auf, der behutsam einem unabwendbaren Schicksal nachtastet. («La vertigine».) Durch Pirandellos obsessive Psychologie und wohl auch durch Filippinis Erstling «Herr Gott der armen Seelen» mitbestimmt, versinnbildlicht Tarcisio Poma in lyrisch getönter, spannungsschwerer Prosa, nicht durchweg eindeutig, des Menschen Verlangen nach unauffälliger Normalität, nach Einreihung in die Gemeinschaft, nach Geborgenheit im Kosmos. («Sagra di San Lorenzo».) Carlo Castelli beschwört ein Erlebnis aus dem Knabenalter herauf, mit wacher Anteilnahme, mit technischem Geschick, da und dort ohne genügenden Mut zur Ausschaltung überflüssiger Einzelheiten, ohne genügende Geduld zur Ausfeilung des Wortes. («Saturnino».) Pio Ortelli schildert

¹⁾ *Svizzera Italiana*, rivista mensile di cultura. Redaktor: Guido Calgari. Verlag: Carminati, Locarno.